

ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:
FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Betreff:
Vorschlag der FDP-Fraktion
Hier: Mahnschreiben Rundfunkgebühren

Beratungsfolge:
15.03.2018 Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung prüft die Möglichkeit zukünftig den Vollstreckungsschreiben, die im Auftrag des „Beitragsservice ARD, ZDF und Deutschlandradio“ verschickt werden, das Informationsfaltblatt „Rundfunkgebühren“ der Verbraucherzentrale NRW beizulegen.

Kurzfassung

Entfällt

Begründung

Siehe Anlage

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung: Information über Befreiungsmöglichkeiten hinsichtlich der Rundfunkgebühr



FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Rathausstr. 11

Trakt B, Raum 201

58095 Hagen

Tel.: 02331-2072380

Fax: 02331-2072091

Mail: kontakt@fdp-fraktion-hagen.de

Web: www.fdp-hagen.de

FDP-Fraktion • Rathausstr. 11 • 58095 Hagen

An den
Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
Im Haus

Hagen, 06.03.2018

Betreff: „Mahnschreiben Rundfunkgebühren“ – HFA, 15.03.2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag zur Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.03.2018 gem. §6 GO:

Antrag

Die Verwaltung prüft die Möglichkeit zukünftig den Vollstreckungsschreiben, die im Auftrag des „Beitragsservice ARD, ZDF und Deutschlandradio“ verschickt werden, das Informationsfaltblatt „Rundfunkgebühren“ der Verbraucherzentrale NRW beizulegen.

Begründung

Die Stadt verschickt regelmäßig Vollstreckungsankündigungen im Auftrag des sogenannten „Beitragsservice ARD, ZDF und Deutschlandradio“, der für den Einzug der Rundfunkgebühren zuständig ist. Weil der Beitragsservice über keine Vollstreckungskräfte verfügt, wird die Angelegenheit an die für den säumigen Zahler zuständige Kommune weitergeleitet. Grundlage ist dabei der Paragraph 10 (6) des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags. Für das Eintreiben der Kosten erhält die Stadt lediglich eine Fallpauschale von 23 Euro. Laut Auskunft der Verwaltung vom 06.09.2016 müsste die Pauschale zur Deckung der Kosten eigentlich bei 38 Euro pro Fall liegen. Dadurch entstehen jährlich zusätzliche Kosten im mittleren fünfstelligen Bereich.

Viele Bürger sind offenbar nicht ausreichend über Möglichkeiten der Befreiung von der Beitragspflicht bzw. Ermäßigung der Beiträge informiert. So suchen auch Personen, die unter die diversen Befreiungstatbestände fallen regelmäßig die Beratung der Verbraucherzentrale auf, nachdem bereits Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden. Aus Sicht der FPD-Fraktion macht es daher Sinn, den Vollstreckungsankündigungen das Faltblatt der

Verbraucherzentrale (siehe Anlage) beizulegen. Die Schuldner haben somit die Möglichkeit sich direkt über ihre Rechte und Möglichkeiten zu informieren, ggf. professionelle Hilfe zu suchen und zukünftige Vollstreckungsmaßnahmen zu vermeiden. Dies kann unter Umständen sogar mittelfristig die Fälle von Zahlungsverweigerung senken und damit Kosten auf Seiten der Stadt einsparen. Laut Auskunft der Verbraucherberatung in Hagen wird bereits in einigen anderen Kommunen so verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Thielmann
Fraktionsvorsitzender

Michael Grzeschista
Ratsmitglied

BEFREIUNG WEGEN EINES HÄRTEFALLS

Herausgeber
Verbraucherzentrale NRW
Mintrupstrasse 27
40215 Düsseldorf

Kontakt@verbraucherzentrale.nrw
www.verbraucherzentrale.nrw

Wer keine im § 4 Abs 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag genannten Sozialleistungen erhält, weil seine Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze überschreiten, kann eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht als besonderer Härtefall beantragen. Voraussetzung ist, dass die Überschreitung geringer als die Höhe des Rundfunkbeitrages (17,50 Euro) ist.

Eine Prüfung ist vor allem sinnvoll bei Rentnern mit geringem Einkommen und Wohngeld sowie bei Geringverdiennern mit Wohngeld. Für die Befreiung ist ein **ablehnender Leistungsbescheid der Sozialbehörde** erforderlich. Aus dem Ablehnungsbescheid der Sozialbehörde muss hervorgehen, um wieviel das Einkommen den Sozialbedarf überschreitet, da es nicht mehr als 17,50 Euro sein dürfen.

Für den Inhalt verantwortlich:
Melanie Schliebener, Projektleitung

Dieses Projekt wird bis 31.12.2017 gefördert vom Westdeutschen Rundfunk (WDR).



4. Auflage, Stand: 02 / 2017
100 % Altpapier / ausgez. mit dem Blauen Engel

verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen

Beratungsstelle Hagen
Hohenzollernstr. 8 · 58095 Hagen
Tel. (02331) 697301 · Fax (02331) 697315

verbraucherzentrale

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen

RUNDFUNKBEITRAG

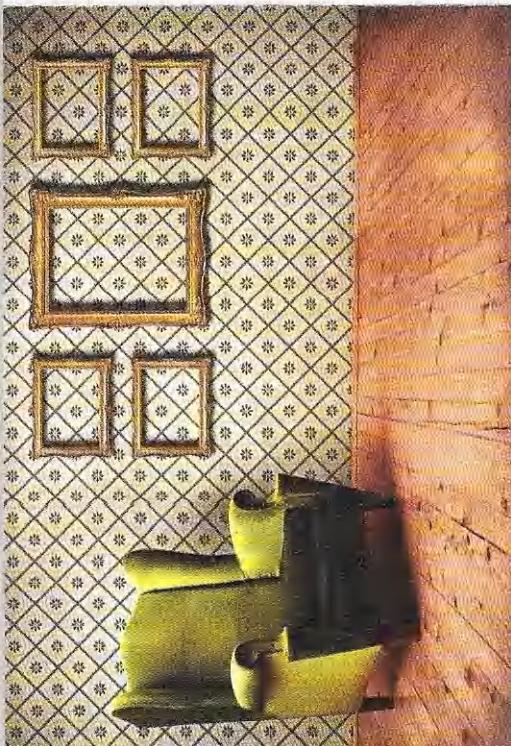
Verbraucherzentrale NRW
Projekt: Beratungsstelle Rundfunkbeitrag

Tel. (0211) 380 92 60
Fax (0211) 380 96 66

rundfunkbeitrag@verbraucherzentrale.nrw/rundfunkbeitrag
www.verbraucherzentrale.nrw/rundfunkbeitrag



Befreiung und Ermäßigung



WANN KANN ICH EINE BEFREIUNG VON DEN RUNDFUNKBEITRÄGEN BEANTRAGEN?

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung ist im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) geregelt. Danach ist für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag von 17,50 Euro im Monat zu zahlen. Unerheblich ist dabei, ob und wie viele Rundfunkgeräte vorhanden sind.

In bestimmten Fällen kann man sich von der Beitragspflicht beim ARD, ZDF und Deutschlandradio Beitragservice (früher GEZ) befreien lassen. Die Befreiungsgründe sind im § 4 RBStV abschließend geregelt. Ein Befreiungsantrag können stellen:

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe)
- Empfänger von Grundsicherung im Alter und Grundversicherung bei Erwerbsminderung
- Empfänger von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- nicht bei den Eltern lebende Empfänger von BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld



WANN KANN ICH EINE ERMÄSSIGUNG DER RUNDFUNKBEITRÄGE BEANTRAGEN?

Eine Ermäßigung von den Rundfunkbeiträgen können Schwerbehinderte beantragen, in deren Schwerbehindertenausweis ein **RF-Merkzeichen** eingetragen ist. Konkret:

- blinde oder wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 %
- allein wegen der Sehbehinderung
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist

Wir empfehlen, den Antrag per Einschreiben mit Rückerschein zu versenden, um den rechtzeitigen Zugang beweisen zu können.

Den Antrag stellen Sie bei: ARD ZDF und Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln.

WANN BEGINNT DIE BEFREIUNG?
Wer eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragt, den kann der Beitragsservice nun bis zu drei Jahren rückwirkend befreien, wenn die Befreiungsgründe schon vor der Antragsstellung vorlagen.

- Sonderfürsorgeberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 27 e BVG)
- Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel (§§ 61 bis 66) des SGB XII
- Empfänger von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG
- Empfänger von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften

- Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 LAG Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 c des LAG ein Freibetrag zuerkannt wird
- Volljährige, die in einer stationären Einrichtung leben (§ 45 SGB VIII)
- taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie § 27 d BVG

WIE STELLE ICH DEN BEFREIUNGS- ODER ERMÄSSIGUNGSAUSTRAG?

- Anträge liegen in Stadt- und Gemeindeverwaltungen aus. Alle Formulare können Sie auch online unter www.rundfunkbeitrag.de ausfüllen und ausdrucken. Im Antrag muss der entsprechende Befreiungs- bzw. Ermäßigungsgrund eingetragen sowie die entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers
- der entsprechende Sozialleistungsbescheid bzw. Schwerbehindertenausweis beigefügt werden.

- Menschen mit einem Behinderungsgrad von mindestens 80 %, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

Fachbereich Finanzen und Controlling

Betreff: Drucksachennummer: 0283/2018
Antrag der FDP vom 06.03.2018 zur Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.03.2018 gem. § 6 GO:
"Mahnschreiben Rundfunkgebühren"

Beratungsfolge:
HFA am 15.03.2018

Die Vollstreckung fügt bereits jeder Vollstreckungsankündigung ein Informationsblatt (s. Anlage) zum Thema „Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge – Was können Sie tun?“ bei. In diesem Informationsblatt wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass ein Antrag auf Befreiung gestellt werden kann, wenn bestimmte soziale Leistungen -z. B. Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II- bezogen werden. Der Wortlaut dieses Infoblattes wurde der Finanzbuchhaltung als Vollstreckungsbehörde vom Beitragsservice ARD, ZDF und Deutschlandradio mitgeteilt. Eine Information der Bürger findet daher bereits statt.

Darüber hinaus hat die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, Beratungsstelle Hagen, die Stadt Hagen mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 informiert, dass der WDR das Kooperationsprojekt ab dem Jahr 2018 nicht mehr weiter fördern werde und sich die Verbraucherberatung aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sehe den Beratungsbereich zum Thema „Rundfunkbeitrag“ aufrecht zu erhalten. Das Beifügen einer Information der Verbraucherzentrale würde dem entgegenstehen.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 1. März 2018 mitgeteilt, dass das Ministerium des Innern bestrebt ist, nach Inkrafttreten des 16. Rundfunkänderungsgesetzes den Kostenbeitrag von derzeit 23 Euro auf 37 Euro anzuheben. Das dafür notwendige Rundfunkänderungsgesetz sei in den Landtag eingebracht worden und soll am 25. Mai 2018 in Kraft treten. Die Vollstreckung der Rundfunkbeiträge wird daher voraussichtlich in absehbarer Zeit nahezu kostendeckend erfolgen.

Vollstreckung rückständiger Rundfunkbeiträge – Was können Sie tun?

Seit dem 01.01.2013 besteht die gesetzliche Verpflichtung, je Wohnung einen Rundfunkbeitrag zu zahlen. Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio hat Sie hierüber bereits mehrfach informiert. Die **Finanzbuchhaltung der Stadt Hagen** ist als zuständige Vollstreckungsbehörde jetzt vom WDR als Gläubiger beauftragt worden, Vollstreckungsmaßnahmen gegen Sie wegen nicht gezahlter Rundfunkbeiträge durchzuführen.

Für Sie ein paar wichtige Hinweise:

1. Ist ein Widerspruch zu dieser Vollstreckung möglich?

Nein. Diese Vollstreckung ist nicht rechtsmittelfähig und deshalb ist ein rechtswirksamer Widerspruch nicht möglich. Eine Erledigung kann nur durch Zahlung erfolgen.

2. Beziehen Sie eine bestimmte soziale Leistung, z. B. Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II?

In diesem Fall können Sie beim Beitragsservice in Köln einen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht stellen. Dem **Antrag** müssen Sie eine Kopie des **Bewilligungsbescheids** oder die **Drittbescheinigung** der Behörde beifügen. Über die Entscheidung erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung.

Anschrift:

ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de (klicken Sie dort auf „Befreiung/Ermäßigung beantragen“)

3. Wird für Ihre Wohnung durch einen anderen Bewohner oder eine andere Bewohnerin der Rundfunkbeitrag bereits gezahlt?

Falls ja, teilen Sie umgehend dem Beitragsservice in Köln den vollständigen Namen, die Adresse sowie die Beitragsnummer des oder der Zahlenden mit. Die 9-stellige Beitragsnummer findet sich beispielsweise im **Verwendungszweck** der Abbuchung des Beitragsservice auf dem jeweiligen Kontoauszug.

Anschrift:

ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln

Wenn Sie den Namen und die Beitragsnummer des oder der Zahlenden für Ihre Wohnung an den Beitragsservice in Köln übermittelt haben, wird dieser den Sachverhalt prüfen und die entsprechende Korrektur auf dem Beitragskonto veranlassen. Über die Entscheidung erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung.

4. Sie wollen weder auf diese Vollstreckungsankündigung reagieren noch freiwillig eine Zahlung leisten?

In diesem Fall sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Vollstreckungsmaßnahmen gegen Sie durchzuführen, die unvermeidbar auch Ihren privaten Lebensbereich betreffen. So werden wir ohne weitere Ankündigung beispielsweise

- bei Ihrem **Arbeitsgeber** den pfändbaren Anteil **Ihres Arbeitseinkommens pfänden** und einziehen
- bei Ihrem Kreditinstitut **Ihr Konto pfänden** oder
- Ihnen gehörende bewegliche **Sachen wie KFZ oder Unterhaltungselektronik** durch unsere Vollziehungsbeamten **pfänden lassen**.

Im Falle der erfolglosen Vollstreckung kann von der Behörde bzw. von den Landesrundfunkanstalten die **Abnahme der Vermögensauskunft** beantragt werden.